

**VECTRON**

Vectron-Kassen sind zu 100 % finanzamtkonform

Seit 1990 steht Vectron für individuelle Kassensoftware und robuste, hochwertige Kassensysteme, die weit mehr sind als simple Registrierkassen.

Mit über 200.000 Installationen in mehr als 30 Ländern ist Vectron einer der größten europäischen Hersteller von Kassensystemen und Marktführer in vielen Branchen. Das Endkundenspektrum reicht von der Ein-Kassen-Installation im Kleinstadt-Restaurant bis zum 1.000-Kassen-Netzwerk.

Kassensysteme von Vectron eignen sich durch die Flexibilität der Kassensoftware für viele Branchen. Besonders stark ist Vectron im Bereich Gastronomie (Restaurants, Eisdielen, Systemgastronomen, Hotels, Diskotheken) und Bäckerei/Konditorei vertreten, aber auch Betriebe zahlreicher anderer Branchen wie Friseure, Einzelhändler, Reinigungen oder Kantinen & Caterer zählen seit vielen Jahren zu den zufriedenen Kunden.

Ihr Spezialist für mobile & stationäre Kassensysteme

- ▶ flexible, leistungsstarke Software
- ▶ robuste, langlebige Hardware
- ▶ schnelle, intuitive Bedienung
- ▶ maßgeschneiderte Installationen

Alle aktuellen Vectron-Kassen entsprechen zu 100 % den Vorgaben der deutschen Finanzbehörden und können garantiert mit einer technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) ausgestattet werden. Viele ältere Geräte können nachgerüstet werden.

Mit Vectron sind Sie auf der sicheren Seite. Informieren Sie sich jetzt!

Finanzamt  **KONFORM**

Erfüllt alle rechtlichen
Anforderungen in Deutschland

Vectron Systems AG

Willy-Brandt-Weg 41
48155 Münster

Tel.: +49 (0) 251 2856-150
E-Mail: vertrieb@vectron.de
www.vectron.de

Steuerliche Anforderungen an Registrierkassen in Deutschland

Rechtliche Grundlagen: Das „Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ vom Dezember 2016 in Verbindung mit der „Kassensicherungsverordnung (KassenSichV)“ fordert ab dem 1. Januar 2020 den Einsatz einer zertifizierten Technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) in Registrierkassen und ähnlichen elektronischen Aufzeichnungssystemen. Die TSE wird durch die technische Richtlinie TR-03153 und weitere Richtlinien spezifiziert, geht jedoch nicht auf die besonderen Anforderungen des Steuerrechts und von Kassensystemen ein. Der Anwendungserlass zum §146a Abgabenordnung (AEAO) des BMF vom 17. Juni 2019 konkretisiert die gesetzlichen Vorgaben. Als Anhang zum Anwendungserlass wird die „Digitale Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme (DSFinV-K) vom 12. August 2019 veröffentlicht. Die DSFinV-K stellt die Standardisierung der Kassenaufzeichnungen sicher. Darüber hinaus gelten die „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)“ vom 28. November 2019.

Kassen-Nachschau: Das „Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ erlaubt unangekündigte Kassen-Nachschauen. Bei der Kassen-Nachschau dürfen Finanzbeamte außerhalb einer Außenprüfung, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten, Geschäftsgrundstücke oder Geschäftsräume betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können. Damit soll eine Kontrolle der Kassenführung im laufenden Betrieb ermöglicht werden, beispielsweise ob Umsätze korrekt in der Kasse erfasst werden.

Technische Anforderungen: Gemäß den gesetzlichen Anforderungen müssen Kassensysteme ab dem Jahr 2020 über eine technische Sicherheitseinrichtung verfügen. Das Kassensystem überträgt die wichtigsten Informationen eines Belegs an die TSE. Die TSE zeichnet die übertragenen Belegdaten auf und ermittelt einen Prüfwert (Signatur), der auf der

Rechnung zu drucken ist. Weiterhin gilt, dass eine Registrierkasse jedes einzelne verkaufte Produkt über einen Zeitraum von 10 Jahren elektronisch und unveränderbar speichern und archivieren muss. Die Archivierung darf auch in angeschlossenen Systemen erfolgen. Die Daten sind bei einer Betriebsprüfung vorzulegen. Dazu muss ein neues, standardisiertes Datenformat (DSFinV-K, „Digitale Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme“) verwendet werden.

Sanktionen: Verstöße gegen die Verpflichtungen sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Bußgeldern bis zu 25.000 Euro bestraft werden können. Fehlen die geforderten elektronischen Daten oder werden andere formelle Fehler in der Kassenbuchführung gefunden, droht zudem die Schätzung der Einnahmen, was zu hohen Steuernachzahlungen führen kann.

Fristen: Die Übergangsfrist, in der bauartbedingt nicht aufrüstbare Systeme noch weitergenutzt werden dürfen, läuft bis zum 31. Dezember 2022. Diese Übergangsfrist gilt jedoch nur für Systeme, die nach dem 25. September 2010 und vor dem 1. Januar 2020 angeschafft wurden. Voraussetzung ist die Einzelaufzeichnung, also die Erfüllung der Anforderungen des BMF-Schreibens vom 26. November 2010. Aufgrund der späten Verfügbarkeit der technischen Vorgaben ist der Termin 1. Januar 2020 für eine flächendeckende Umrüstung nicht einzuhalten. Für alle aufrüstbaren Systeme gilt daher eine Nichtbeanstandungsregelung vom 6. November 2019, welche erklärt, dass die Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorgaben bzgl. TSE und DSFinV-K bis zum 30. September 2020 bei der Verwendung der Kassensysteme nicht beanstandet wird. Die von der Nichtbeanstandungsregelung oder der Übergangsfrist ausgenommenen Geräte müssen jedoch schnellstmöglich umgerüstet bzw. ausgetauscht werden, spätestens aber bis zum 30. September 2020. Die Ausnahmeregelung gilt nicht für den Verkauf von neuen Systemen – diese müssen ab dem 1. Januar 2020 eine TSE unterstützen.

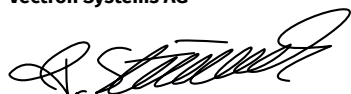
Garantieerklärung

Die Vectron Systems AG sichert allen Vertriebspartnern und Kunden Folgendes verbindlich zu:


- ▶ Die folgenden Vectron-POS-Systeme können mit einer technischen Sicherheitseinrichtung gemäß dem „Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“, der „Kassensicherungsverordnung“ und der BSI-TR-03153 nachgerüstet werden.
 - ▶ Vectron POS Mini II
 - ▶ Vectron POS Vario II
 - ▶ Vectron POS Touch 12
 - ▶ Vectron POS Touch 12 II
 - ▶ Vectron POS Touch 15
 - ▶ Vectron POS Touch 15 II
 - ▶ Vectron POS MobilePro II
 - ▶ Vectron POS MobilePro III
 - ▶ Vectron POS PC
 - ▶ Vectron POS Touch 15 II Wide
 - ▶ Vectron POS Touch 14 Wide
 - ▶ Vectron POS SteelTouch II
 - ▶ Vectron POS 7
- ▶ Für folgende Vectron-POS-Systeme ist ein Update zur Erfüllung der Anforderungen des BMF-Schreibens vom 26. November 2010, jedoch bauartbedingt keine TSE-Unterstützung verfügbar. Sie dürfte damit aufgrund der Bestandsschutzregelung noch bis zum 31. Dezember 2022 verwendet werden, sofern sie nach dem 25. November 2010 angeschafft wurden:
 - ▶ Vectron POS SteelTouch
 - ▶ Vectron POS Mini (64 Bit)
 - ▶ Vectron POS Vario
 - ▶ Vectron POS ColorTouch (64 Bit)
 - ▶ Vectron POS Modular
 - ▶ Vectron POS MobilePro
 - ▶ Vectron POS MobileXL
 - ▶ Vectron POS MobilePad
- ▶ Alle anderen, noch älteren Systeme können auch nicht mit einer Einzelaufzeichnung nachgerüstet werden, so dass ihre Verwendung bereits seit dem 1. Januar 2017 nicht mehr gestattet ist.

Stand der Informationen: Januar 2020.

Vectron Systems AG



Thomas Stümmler
Vorstand Vertrieb



Jens Reckendorf
Vorstand Technik & Entwicklung